Crowe

Kleeberg

# SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

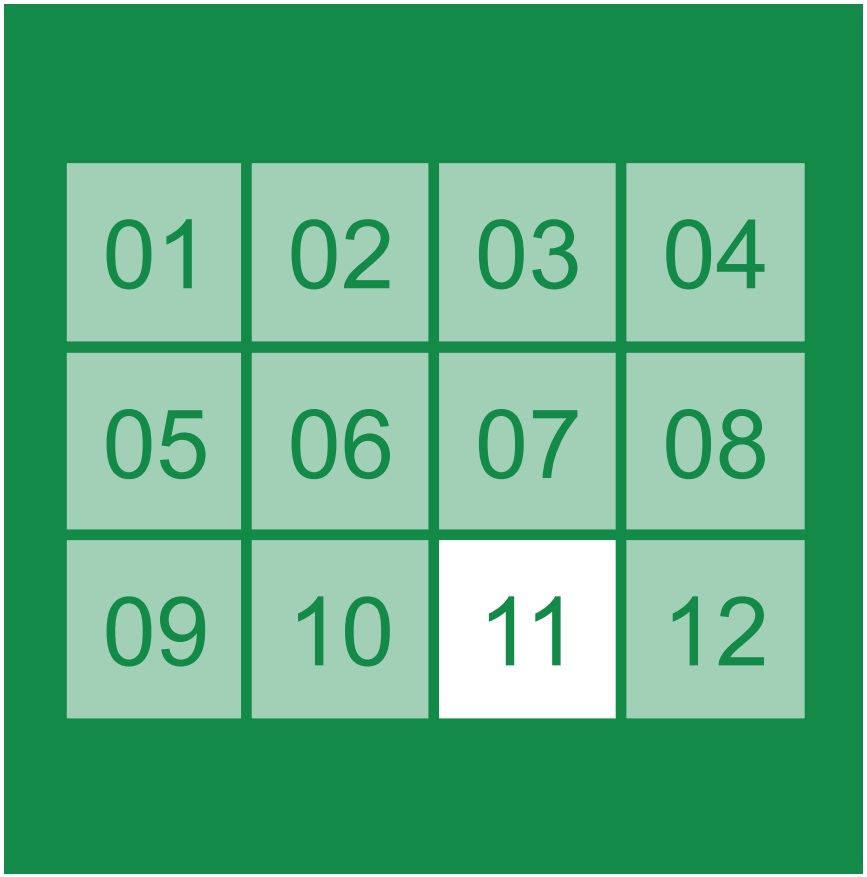


2025

## Inhalt

### Lieferkette

Forced Labor Regulation

### Normen & Standards

ISO 17298
Neue internationale Norm für Biodiversität

### EU-Richtlinie

EU-Entgelttransparenz-Richtlinie (2023/970)

### THG-Bilanzierung

UBA-Emissionsfaktoren - Neue Referenzbasis für die THG-Bilanzierung von Unternehmen

# Forced Labor Regulation

Im **November 2024** hat die EU einen umfassenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Zwangsarbeit verabschiedet. Ab dem **14.12.2027** ist es Unternehmen verboten, Produkte in der EU zu platzieren oder zu exportieren, die ganz oder teilweise unter Einsatz von **Zwangsarbeit** hergestellt wurden. Die Regulierung gilt für sämtliche Branchen und Unternehmensgrößen und bezieht sich sowohl auf Rohstoffe als auch auf Komponenten und Endprodukte. Damit verfolgt die EU einen klaren Systemansatz:

**Die gesamte Lieferkette muss transparent, rückverfolgbar und frei von Zwangsarbeitsrisiken sein.**

Auch wenn die Ermittlungs- und Beweislast formal bei den Behörden liegt, dürfen Unternehmen ihre Verantwortung nicht unterschätzen. Die EU schafft ein **zentrales Meldeportal**, über das Hinweise auf mögliche Verstöße gesammelt werden, sowie eine Risikodatenbank, die Bereiche mit erhöhtem Risiko, etwa die Textil- und Bekleidungsindustrie, Landwirtschaft oder Rohstoffgewinnung, identifiziert. Werden Verstöße festgestellt, können Behörden **einschneidende Maßnahmen** verhängen: ein EU-weites Vermarktungsverbot, Rückrufe oder die Vernichtung der betroffenen Waren. Besonders relevant ist dabei, dass **Entscheidungen einer nationalen Behörde künftig EU-weit gültig** sind. Für Unternehmen entsteht dadurch ein dringender Handlungsbedarf. Erforderlich sind robuste Prozesse zur Lieferkettenanalyse und Risikobewertung, ergänzt durch klare Verantwortlichkeiten, verlässliche **Monitoring-Strukturen** und – je nach Risikolage – **Audits bei Lieferanten**. Zudem sollten bestehende **Nachhaltigkeits- und Compliance-Frameworks** erweitert werden, um menschenrechtliche Risiken systematisch zu erkennen und zu vermeiden. Dieser proaktive Ansatz stärkt nicht nur die Rechtssicherheit, sondern bietet auch die Chance, sich als vertrauenswürdiger und verantwortungsbewusster Marktteilnehmer zu positionieren, was zunehmend den Erwartungen von Kunden, Investoren und Geschäftspartnern entspricht.

Unternehmen sollten daher frühzeitig damit beginnen, ihre Lieferketten umfassend zu kartieren, kritische Lieferantenbeziehungen zu überprüfen und konkrete Maßnahmen- sowie Präventionspläne zu entwickeln. Ergänzend empfiehlt es sich, klare **Kommunikations- und Eskalationswege** festzulegen, um bei behördlichen Anfragen oder Verdachtsmomenten schnell und strukturiert reagieren zu können. Wer bereits jetzt in Transparenz, Risikomanagement und belastbare Prozesse investiert, schafft die Grundlage für Regulierungssicherheit **ab Ende 2027** und stärkt zugleich die eigene Nachhaltigkeits-Governance, Reputation und Resilienz im globalen Wettbewerb.

Link: EU Forced Labor Regulation

Normen & Standards

# ISO 17298: Neue internationale Norm für Biodiversität

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat am 07.10.2025 die **erste Biodiversitätsnorm** veröffentlicht (ISO 17298). Dieser Standard soll Unternehmen weltweit einen klaren Rahmen vorgeben, in dem **Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken und Chancen (DIRO) im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt** transparent und vergleichbar bewertet werden, um entsprechende Maßnahmen ableiten zu können. Diese Norm ist ein Management- und Strategiestandard, der für alle Branchen und Unternehmensgrößen anwendbar ist.

Der Biodiversitätsrückgang ist schneller als jemals zuvor in der Menschheitsgeschichte, dadurch sind neben Privatpersonen vor allem Unternehmen in fast allen Branchen zunehmend den Folgen ausgesetzt. Dies kann zu unterbrochenen Lieferketten und steigenden Beschaffungskosten bis hin zu strengerer Regulatorik führen. Das Ziel dieses ISO-Standards ist es, die Governance-Lücke zu schließen, sodass Biodiversität nicht nur in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sondern auch in der Unternehmensstrategie und im Risikomanagement berücksichtigt und verankert werden kann.

Die Norm ist so konzipiert, dass sie nahtlos mit weit verbreiteten Nachhaltigkeitsstandards und -rahmenwerken harmonisiert, darunter ISO 14001 (Umweltmanagement), ISO 26000 (Soziale Verantwortung), die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG). Darüber hinaus trägt sie direkt zum Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) bei, insbesondere zu dessen Handlungsziel 15, das Unternehmen zur Offenlegung und zum Handeln in Bezug auf naturbezogene Auswirkungen auffordert.

**Kernpunkte** der Norm ISO 17298

- Verständnis von DIRO in Bezug auf die Biodiversität
- Nutzung von Chancen für grünes Wachstum und naturpositive Finanzierungen
- Ausrichtung nach globalen Rahmenwerken wie dem GBF
- Entwicklung und Implementierung glaubwürdiger Biodiversitätsaktionspläne

ISO 17298 ist bislang die erste Norm einer Reihe von kommenden Biodiversitätsnormen. Zukünftige Arbeiten umfassen Leitlinien zum Nettogewinn an Biodiversität (Biodiversity Net Gain), eine einheitliche Terminologie und Methoden zur Charakterisierung von Produkten auf Basis einheimischer Arten. Zusammen sollen diese Normen das technische Rückgrat für glaubwürdige, vergleichbare und skalierbare Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität weltweit bilden.

Link: ISO17298:2025 - Biodiversität

# EU-Entgelttransparenz-Richtlinie (2023/970)

Am 06.06.2023 trat die **neue EU-Entgelttransparenz-Richtlinie** in Kraft und **ersetzt** somit perspektivisch das **bereits geltende deutsche Entgelttransparenzgesetz**. **Ziel** ist es, **gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit** für Männer und Frauen zu erreichen. EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 07.06.2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Alle **öffentlichen und privaten Unternehmen**, welche **Tarifverträge und/oder Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern** geschlossen haben, müssen bei Aufforderung von Arbeitnehmern oder Bewerbern folgende Daten herausgeben.
Bewerber (Art. 5 der Richtlinie):

- Objektive, geschlechtsneutrale Kriterien für das Einstiegsgehalt oder die Spanne des Einstiegsgehaltes.
- Ggf. Bestimmungen des Tarifvertrages in Bezug auf die beworbene Stelle.

Außerdem müssen Arbeitgeber Stellenanzeigen geschlechtsneutral formulieren und dürfen nicht nach dem früheren/derzeitigen Gehalt des potenziellen Arbeitnehmers fragen.
Arbeitnehmer (Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie):

- Informationen und Kriterien über die Festlegung des Entgelts, ihrer Entgelthöhen und ihrer Entgeltentwicklung.
- Geschlüsselte Liste mit durchschnittlicher Entgelthöhe, mit Angaben des Geschlechts und Namensliste von Arbeitnehmern, die dieselbe Arbeit verrichten (unter der Beachtung von Datenschutz).

Der Arbeitgeber muss alle Informationen in einem Format bereitstellen, das für Personen mit Behinderung und besonderen Individualbedürfnissen zugänglich ist (leichte Sprache, …).

Der jeweilige Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Arbeitgebern alle Informationen nach Art. 9 der Richtlinie zur Verfügung stehen, d. h. der sog. „GPGB“ (**Gender-Pay-Gap-Bericht**). Die erforderliche „gemeinsame Entgeltbewertung“ muss nach Art. 10 der Richtlinie durch geeignete Maßnahmen in Kooperation mit Arbeitnehmervertretungen geschehen.

Die EU-Richtlinie verlangt eine Berichterstattung in folgenden Intervallen:

- **100-149 Mitarbeiter**: erstmals ab 07.06.2031, alle drei Jahre.
- **150-249 Mitarbeiter**: erstmals ab 07.06.2027, alle drei Jahre.
- **ab 250 Mitarbeiter**: erstmals ab 07.06.2027, jedes Jahr.

Details zu entsprechenden **Sanktionen** werden noch im deutschen Gesetz zur Umsetzung der EU-Entgelttransparenz-Richtlinie konkretisiert. Um Risiken und Bußgelder zu vermeiden, sollten Unternehmen jedoch bereits jetzt aktiv werden.

Link: EU-Entgelttransparenz-Richtlinie (2023/970)

# UBA-Emissionsfaktoren: Neue Referenzbasis für die THG-Bilanzierung von Unternehmen

Das **Umweltbundesamt (UBA)** veröffentlicht erstmals im Jahr 2025 eine umfassende und qualitätsgesicherte **Liste von Emissionsfaktoren**, die eine einheitliche Grundlage für die Treibhausgasbilanzierung von Organisationen bieten soll. Mit dieser Publikation reagiert das UBA auf den wachsenden Bedarf an verlässlichen, transparenten und methodisch konsistenten Daten, die im Rahmen von Klimaberichterstattungen und Dekarbonisierungsstrategien zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die UBA-Liste umfasst **Faktoren für eine breite Palette relevanter Quellen**: fossile und erneuerbare Brennstoffe, Strom und Fernwärme, Verkehr, stationäre Verbrennung, industrielle Prozesse sowie das Treibhauspotenzial verschiedener Kältemittel. Neben direkten und energiebezogenen Emissionen (Scope 1 und Scope 2) beinhaltet sie auch ausgewählte Scope-3-Faktoren, die insbesondere in Wertschöpfungsketten eine zentrale Rolle spielen.

Die Erstellung der Liste erfolgte auf Basis aktueller UBA-Forschungsprojekte, um eine wissenschaftlich robuste Datenbasis sicherzustellen. Ein erster Entwurf wurde im Rahmen eines breiten Praxistests von Mai bis Juli 2025 durch Fachanwenderinnen und -anwender validiert. Die Rückmeldungen aus dieser Phase führten zu wichtigen Verbesserungen hinsichtlich Verständlichkeit, methodischer Konsistenz und praktischer Anwendbarkeit. Zugleich plant das UBA eine jährliche Aktualisierung – die erste Überarbeitung basiert auf Daten des Jahres 2024 und soll Ende 2025 erscheinen. Damit wird gewährleistet, dass Unternehmen künftig **kontinuierlich auf aktuelle Emissionsfaktoren zugreifen** können, was insbesondere in dynamischen Sektoren wie Energie, Mobilität oder Industrie essenziell ist.

Die Veröffentlichung der Emissionsfaktoren in offenen Formaten (Excel und CSV) und unter einer freien Lizenz erleichtert Unternehmen zusätzlich die Integration der Daten in bestehende Reporting-Prozesse, Softwarelösungen und interne Managementsysteme. Durch die zentrale Bereitstellung entsteht ein deutlich höherer Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit, wodurch sich branchenspezifische Unterschiede, Fortschritte oder Minderungsmaßnahmen objektiver darstellen lassen.

Für Unternehmen bedeuten die Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts eine verlässliche Grundlage, um **Klimawirkungen systematisch zu quantifizieren**, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und interne wie externe Stakeholder mit konsistenten und belastbaren Kennzahlen zu bedienen.

Link: Emissionsfaktoren zur Treibhausgasbilanzierung von Organisationen | Umweltbundesamt

# Literatur

**Zwirner/Boecker**
CSRD I Bundesrat gibt am 17.10.2025 eine Stellungnahme zur CSRD-Umsetzung ab, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 11/2025, S. 354

**Zwirner/Boecker**
LkSG I Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LkSG im Bundesrat, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 12/2024, S. 17-27

**Zwirner/Boecker**
Strategie und Transformation I Vereinfachung der CBAM-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 11/2025, S. 354

**Zwirner**
ESG: Wettbewerbsvorteil Nachhaltigkeitsberichterstattung, Warum der neue Standard einen echten Mehrwert für mittelständische Unternehmen bietet, JUVE Handbuch Steuern 2025, S. 131-132

**Zwirner/Boecker**
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Regierungsentwurf mit Erleichterungen vom 3.9.2025, Entwurf zur LkSG-Änderung soll Unternehmen entlasten – Menschenrechts- und Umweltstandards bleiben bestehen, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 10/2025, S. 446-447

**Künkele/Mitrovic**
Grunderwerbsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen, FinMin Sachsen-Anhalt, Erlass vom 16.7.2025 – 43-S 4521-45, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 10/2025, S. 443

# Veranstaltungen

| Termin | Thema |
|---|---|
| 02.12.2025 | Spezialfragen der Abschlusserstellung |
| 03.12.2025 | Bilanzierung & Steuern 2026 |
| 05.12.2025 | Spezialfragen der Abschlusserstellung |
| 05.12.2025 | Internationale Rechnungslegung I |

**Für Mandanten und Interessierte:**

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.

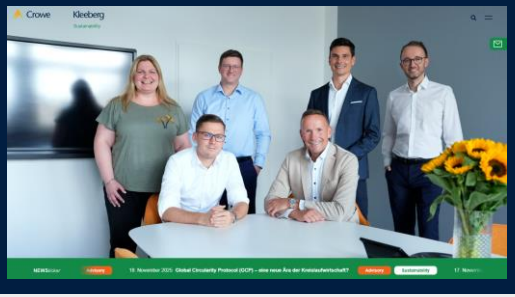

**Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!**

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:

Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:

**Dr. Kleeberg & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 11/2025. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax | Audit | Advisory | Legal | IT Audit | Valuation | Sustainability | FAAS